



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eschenbach, A.: Brausteuererhöhung und Genossenschaftsbrauereien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Brausteuererhöhung und Genossenschaftsbrauereien

Von U. Eschenbach

Rechtsanwalt am Kammergericht, Direktor der Brandenburgischen Provinzialgenossenschaftskasse



ie zur Deckung des Mehrbedarfs des Reichs beschlossene Brausteuererhöhung hat, wie bekannt, nicht nur für die Kreise der gesamten deutschen Brauindustrie und des gesamten Wittsgewerbes, sondern weil es sich um einen außerordentlich wichtigen Konsumartikel für die breitesten Kreise, ja fast die gesamte Bevölkerung handelt, Fragen von materiell ganz außerordentlicher und allgemeinsten Bedeutung hervorgerufen. Es liegt selbstverständlich völlig außerhalb des Rahmens der nachfolgenden Ausführungen,*) irgendetwas dazu Stellung zu nehmen, ob die Mehrsteuer billigerweise allein von den Brauereien oder allein von den Gastwirten und Restaurateuren oder nur von dem Publikum, d. h. den Konsumenten oder nach einem gewissen Prozentsatz von allen drei beteiligten Gruppen gemeinsam getragen werden soll oder auferlegt werden kann;**) in nachfolgendem soll vielmehr zu einer mehrfach sehr lebhaft erörterten, in dem Gesamtproblem liegenden Sonderfrage Stellung genommen werden. Und zwar ist der Inhalt dieser Frage, ob, da sich weite Kreise der Brauereien weigern, die Steuer allein auf sich zu nehmen, diese vielmehr in anscheinend noch erhöhten Beträgen zunächst auf die Vertriebsstellen, d. h. die Restaurationen und die Gastwirtschaften abwälzen wollen, sodas für die Brauindustrie nicht nur kein Schaden, sondern noch ein bedeutender Nutzen entstehen würde, die in diesem Sinne also gleichsam die Konsumenten vertretenden Gastwirte etwa ihrerseits in dem Sinne vorgehn können, das sie das für die Bevölkerung benötigte Bier selbst erzeugen, und zwar durch

*) Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.

**) Den Lesern, die sich näher mit der überaus interessanten Frage beschäftigen wollen, inwiefern die Brausteuer abwälzbar ist oder abwälzbar erscheint, sei die einschlägige ausgezeichnete Abhandlung von Schanz in Schmollers Jahrbuch für Nationalökonomie und Gesetzgebung, Neue Folge, 1882, empfohlen.

gemeinschaftlichen Zusammenschluß in Gestalt der Begründung von Genossenschaftsbrauereien. Mit andern Worten: es soll die Frage erörtert werden, ob es sich für die, nationalökonomisch gesprochen, die Distributivfunktion ausübende Bevölkerungsklasse der Gastwirte empfiehlt zum eignen und zum Nutzen der Konsumenten selbst die Erzeugung eines wesentlichen Bedarfsartikels, der für das fragliche Gewerbe mit der bedeutendste ist, gleichsam in Konkurrenz zu den bisherigen Produzenten der gedachten Ware in die Hand zu nehmen, indem man die Ware auf gemeinschaftliche Rechnung selbst erzeugt oder erzeugen läßt? Um welche Werte und Zahlen es sich aber bei dieser Frage handelt, davon kann man sich ein ungefähres Bild machen, wenn man die Biererzeugung Deutschlands einer auch nur summarischen Würdigung unterzieht. *) Die Zahl der Brauereien in Deutschland betrug schon im Jahre 1896 nicht weniger als 21433, die Menge des von ihnen hergestellten Bieres aber 616000000 Liter; nimmt man nun das Liter Bier im Durchschnitt nur zu 20 Pfennigen an, so ergibt sich ein Betrag von 1232000000 Mark, also Summen, bei denen dem Zahlenlaien fast schwindlig wird, und man wird es nur für angemessen erachten können, wenn der Kundige hier vor übereilten Entschlüssen auf das eindringlichste warnt.

Wenden wir uns nach diesem Überblick nun der Frage selbst wieder zu.

Grundlegend ist zunächst für unsre Untersuchung in juristischer Beziehung der Paragraph 1, Ziffer 4 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der wie folgt lautet: „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich: a) Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften) erwerben die Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft« nach Maßgabe des Gesetzes.“ Danach erscheint es nun auf den ersten Blick allerdings so, als wenn die entstandne wirtschaftliche Differenz verhältnismäßig sehr einfach und leicht dadurch beigelegt werden könne, daß die Gastwirte und die Restaurateure von der gedachten Gesetzesbestimmung in Gestalt der Gründung von Genossenschaftsbrauereien Gebrauch machen.

Aber es wird sich bei näherem Durchdenken des Planes nicht verkennen lassen, daß ihm sehr praktische Bedenken wenn nicht gegenüberstehn, so doch auf alle Fälle in dem Sinne innewohnen, daß die eingehendste Prüfung der Sache sowohl vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkt aus notwendig erscheint. Dies nämlich deshalb, weil ein etwaiger Fehlschlag für die weitesten Kreise der daran beteiligten und davon betroffenen Personen, ganz abgesehen von der auch damit verknüpften Schädigung des genossenschaftlichen

*) Die Zahlen und die Berechnungen beruhen auf den Materialien, wie sie in Conrads Handbuch der Staatswissenschaften, zweite Auflage, unter „Bier“ gegeben werden.

Allgemeinegedankens, unter Umständen von nicht nur bedeutenden Nachteilen, sondern geradezu die Existenz von Tausenden und Zehntausenden von Mitgliedern des bürgerlichen Mittelstandes gefährdender und zerstörender Wirkung sein müßte. Dies erscheint um so bedeutungsvoller, als ja leider in weiten, der Dinge nicht kundigen Kreisen die Ansicht verbreitet ist, daß wenn irgendwie ein wirtschaftliches Problem oder eine wirtschaftliche Schwierigkeit auftritt, man einfach glaubt, solche Situation durch eine genossenschaftliche Gründung ohne weiteres erledigen zu können und gleichsam den Stein der Weisen für die betreffende Frage damit gefunden zu haben. Nichts ist aber verkehrter, als eine solche Auffassung, wie die Erfahrung besonders gerade auf dem Gebiete der Produktivgenossenschaften leider nur an allzuvielen Beispielen schon gelehrt hat und noch täglich zeigt. Man wird, abgesehen etwa von Molkereien, für die allerdings die gemeinschaftliche Verwertung von eignen Erzeugnissen eine geradezu ideale Wirtschaftsform darstellt, wirklich prosperierende und ihren Zweck erfüllende Produktivgenossenschaften nur ganz außerordentlich selten finden, wie ja denn auch die Geschichte der Nationalökonomie einschlägig fast überall nur Fehlschläge zu verzeichnen hat, auch wenn die Dinge in der Theorie noch so glatt und schön aussehend konstruiert waren. Es genügt in dieser Beziehung, auf die Affoziationsversuche vom grauen Altertum über ihre Hauptperiode zur Zeit Fouriers bis zu Hertzlas Freiland und den betreffenden genossenschaftlichen Versuchen zu verweisen: die Reibungsflächen des wirklichen Lebens und der Personen mit ihren verschiedenen Anschauungen und Temperamenten sind eben stärker als die schönste theoretische Konstruktion.

Deshalb soll nun im einzelnen an der Hand von Erfahrungen, die auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen genossenschaftlichen Erzeugung von Waren gemacht sind, unter den speziell im Thema liegenden Einzelfragen dieses des nähern durchgesprochen werden.

Das wesentlichste ist zunächst selbstverständlich die Frage der Rentabilitätsberechnung auf Grund einer genauen Aufmachung der Erzeugungs- und Geschäftskosten sowie einer entsprechenden Konsumstatistik, d. h. es müssen nach den allgemeinen Erfahrungen, die möglichst genau festzulegen sind, der Umfang des beabsichtigten Unternehmens in bezug auf das Quantum und der Herstellungspreis des zu erzeugenden Bieres oder der einzelnen Bierarten festgestellt werden. Inwieweit diese Feststellungen tatsächlich möglich sind, wird Sache der genauesten Erwägungen und Ermittlungen sein müssen, damit nicht nur das Anlage- sondern auch das Betriebskapital wenigstens einigermaßen zutreffend geschätzt werden kann. Was sodann die Form anlangt, die der zu gründenden Gemeinschaft zu geben sein möchte, so würden nach dem Genossenschaftsgesetz die drei möglichen Formen der Genossenschaft, nämlich die der beschränkten oder der unbeschränkten Haftpflicht und der unbeschränkten Nachschußpflicht in Betracht kommen. Daß die unbeschränkte Haft- und die unbeschränkte Nachschußpflicht wohl kaum in Frage stehen können, wird einer

weitem Darlegung nicht bedürfen, da eine Differenzierung der Mitglieder der Genossenschaft in bezug auf die Haftpflicht und die kapitalistische Beteiligung bei diesen Formen nur sehr bedingt möglich ist, sondern hier überall nur die gleiche sein kann, d. h. es müßten, wenn nicht juristisch ganz außerordentlich komplizierte Bestimmungen getroffen werden sollten, was a limine abzuweisen ist, sowohl die wohlhabenden als sogar die unbemittelten Mitglieder überall mit demselben Maßstabe der Beteiligung und der Haft gemessen werden. Daß dies nicht möglich ist, liegt auf der Hand.

Es bleibt also nur die beschränkte Haft übrig. Bei der Anwendung dieses Prinzips würden ebenfalls wieder zwei Möglichkeiten vorhanden sein, nämlich folgende: entweder wird das Schwergewicht auf die einzuzahlenden Geschäftsanteile als solche oder aber auf die mit diesen Geschäftsanteilen verknüpften Haftsummen gelegt, sodaß je nachdem beispielsweise der Geschäftsanteil auf 300 Mark und die Haftsumme auf denselben Betrag oder aber der Geschäftsanteil auf nur 50 bis 100 Mark und die Haftsumme etwa auf 500 bis 1000 Mark festgesetzt werden könnte. Man wird nicht fehl gehn, wenn man die Aufbringung harter Mittel durch direkte Einzahlung auf die Haftsummen in bezug auf die Beträge, die dadurch sofort als Anlage- und Betriebskapital beschafft werden könnten, nicht übermäßig hoch anschlägt. Andererseits aber werden sich Kreditgeber, die allein auf hohe Haftsummen hin der Genossenschaft bedeutende Beträge vorzustrecken oder zu kreditieren bereit sein sollten, wohl kaum finden, da ja die Haftsummen vielfach nicht nur sehr schwer realisierbar sein werden, und zwar zu einem sehr bedeutenden Prozentsatz, sondern außerdem ja auch noch die Beitreibung der Haftsummen im Falle der Liquidation oder des Konkurses geraume Zeit in Anspruch nimmt, sodaß — wenn überhaupt — die Kreditoren erst nach einer für kaufmännische Anschauungen sehr langen Zeit ihr Geld erhalten würden. Um kurz zu resümieren: die beschränkte Haft wird ebenfalls schon unter diesen Umständen kaum als geeignete Grundlage für die Assoziation betrachtet werden können, und zwar um so weniger, wenn man noch die ehelichen Güterrechtsverhältnisse, die gerade hierbei eine sehr bedeutende Rolle spielen, mit in Betracht zieht. Diese Betrachtungen waren nötig, um das Augenmerk darauf zu lenken, wie überhaupt die Kreditfrage oder die Frage der Kapitalbeschaffung gelöst werden könnte, wobei, wie auch noch weiter auszuführen sein wird, ferner ganz besonders Gewicht darauf zu legen ist, daß nicht nur schon an und für sich ein recht bedeutendes Anlage- und Betriebskapital nötig sein wird, sondern daß das Unternehmen auch zweifellos mit sehr bedeutender und langfristiger Kreditanspruchnahme wird rechnen müssen, die das Betriebskapital wahrscheinlich in außerordentlichem Umfange festlegen würden: liegt ja doch gerade in diesem durch und durch ungesunden Kreditnicht Ge-, sondern Mißbrauch mit der Hauptgrund für das bedauerliche Übermaß an Gastwirtschaften aller Art, an denen namentlich unsre Großstädte zum Unheil der Bevölkerung leiden. Nicht minder schwierig erscheint aber auch

die Frage der Leitung und der Organisation von Brauereigenossenschaften: hier müssen ebenfalls zwei Dinge Hand in Hand gehn, die technische Seite des Brauereibetriebes als solchen und die kaufmännische Leitung, die exakte Kontrolle und die Geschäftsführung. Wenn man nun zunächst auch mag zugeben können, daß die Frage der Beschaffung geeigneter Techniker, d. h. also der Braumeister und der einschlägigen Hilfskräfte, wohl noch relativ leichter zu lösen sein wird, so dürfte sich desto schwieriger die kaufmännische Seite der Sache gestalten. Und ob nicht zwischen technischen Leitern und kaufmännischen Leitern nur allzuleicht sehr ernste Reibungen entstehen können oder gar unvermeidlich sein werden, die das glatte Funktionieren des ganzen Betriebs in hohem Grade zweifelhaft machen, ist eine Frage, die vorläufig nur nebenher gestreift werden mag. Auch hier mahnt die Erfahrung zu der größten Vorsicht. Haben sich nämlich, wie dies sehr leicht eintreten kann, die Geschäftsergebnisse nicht gerade als die allerglänzendsten gestaltet, so werden die Techniker die Schuld auf die kaufmännische Leitung und diese wieder auf jene schieben, und der Keim zu Zwistigkeiten in der Verwaltung — der Tod jedes gesunden Unternehmens — ist ohne weiteres gegeben. Hierzu kommt nämlich noch eins: es ist eine ganz besondere Eigentümlichkeit gerade des Genossenschaftswesens, daß die allergrößte Exaktheit gerade, was die Beobachtung von Formvorschriften anlangt, wie sie das Genossenschaftsgesetz, das Statut, die Dienstanweisung usw. aufstellen und erheischen, absolut notwendig ist, und zwar mit einer solchen Schärfe, wie dies bei keiner andern Wirtschafts- oder Gesellschaftsform der Fall ist. Zwar gehn, wenn diese Grundsätze vernachlässigt werden, die Geschäfte regelmäßig vorläufig noch eine gewisse Zeit lang anscheinend ruhig und ungestört weiter, und diese scheinbare Gesundheit der Verhältnisse kann sich sogar über einige Jahre erstrecken, ebenso zweifellos ist es aber, daß über kurz oder lang der oder die gemachten Fehler zutage treten, und wenn diese Fehler anscheinend zunächst auch noch so geringfügig sind, so wirken sie ebenso regelmäßig in ihren Konsequenzen und nachhaltigen Folgen sehr häufig geradezu unabsehbar. Und es bedarf, wenn überhaupt eine Heilung möglich ist, alsdann der Gewalttaten und ganz außerordentlicher Opfer.

Damit steht weiter zur Erörterung, ob die leitenden Vorstandsämter, die des Aufsichtsrats einbegriffen, als im Ehrenamt oder aber gegen Besoldung geführt werden sollen. Auch hier wird sich einer der wundesten Punkte des modernen Genossenschaftswesens zeigen, der durch die Überspannung des sogenannten „ehrenamtlichen Prinzips“ und der „Gemeinnützigkeit“ teilweise auf die verhängnisvollsten Bahnen zu gelangen im Begriff ist. Man verbindet, dank einer völlig falschen Auffassung des Genossenschaftswesens, wie sie sich speziell seit anderthalb Jahrzehnten breit macht, für die Praxis des Genossenschaftswesens mit dem Gedanken der genossenschaftlichen Vereinigung nur allzuleicht ausschließlich den der Rechte, nicht aber auch der Pflichten, und dies zeigt sich namentlich bei den Ansprüchen der einzelnen Genossen an Vorstand und Aufsichtsrat. Es

ist hier nicht der Ort, diese zweifellos höchst wichtige Frage, auf die bei ihrer außerordentlichen Gefährlichkeit gar nicht eindringlich genug hingewiesen werden kann, des näheren zu erörtern, jedenfalls würde sie aber auch hier über kurz oder lang eine außerordentliche Rolle spielen. Es zeigt sich nämlich gerade auch nach dieser Richtung hin die ebenso interessante wie psychologisch befremdende Erscheinung, daß eine Genossenschaft das komplizierteste und empfindlichste wirtschaftliche Gebilde ist, das es überhaupt gibt, während man bei dem Schulter-an-Schulter=stehen eigentlich genau das Gegenteil annehmen sollte. Zeigt sich nur irgendwie ein Bank, ein Fehler oder auch nur eine Reibungsfläche, so treten ebenfalls unabwendbar über kurz oder lang die größten Schwierigkeiten ein, sei es auch nur die, die Genossenschafter überhaupt zusammen zu halten, wenn nicht sehr energische und sehr klar schauende Personen an der Spitze stehen, die auch vor dem schwärzesten Undank für das Gute nicht zurückschrecken, das sie vielleicht jahrelang in gemeinnützigem Sinne und unter Einsetzung aller ihrer Fähigkeiten geleistet haben. Eine Genossenschaft kennt Rücksichten nur zugunsten der Mitglieder, fast nie aber zugunsten der Geschäftsleitung, mag diese auch noch so aufopfernd ihre Pflicht getan haben — wohl aber das Gegenteil von Anerkennung oder Erkenntlichkeit.

Nicht minder wichtig ist aber auch noch folgender Punkt: der, wie schon erwähnt worden ist, vielfach überspannte Begriff der sogenannten Gemeinnützigkeit hat es weiter auch mit sich gebracht, daß es die Genossenschaften vielfach vollständig verkennen, daß sie in ihren Betrieben und Zwecken tatsächlich weiter nichts sind als „Kaufleute“, wie dies sogar das Gesetz dadurch direkt zum Ausdruck gebracht hat, daß es die Genossenschaft als „Kaufmann“ bezeichnet und ihr die entsprechenden Pflichten auferlegt. Nun hat aber bekanntlich der nach gesunden Grundsätzen arbeitende Kaufmann zunächst das Bestreben, Vermögen und Kapital zu erwerben, um möglichst kapitalkräftig zu sein, sodaß er auch ungünstigen Zeiten entgegensehen, unter Umständen auch einmal einen Verlust erleiden kann. Genau das Gegenteil pflegt aber die Maxime der Generalversammlung von Genossenschaften zu sein. Die Mitglieder einer Genossenschaft verlangen möglichst sofortige direkte, unmittelbare und möglichst hohe Vorteile und Gewinne aus ihrer Mitgliedschaft — das Unternehmen als solches, dessen Zukunft, seine finanzielle Stärkung durch Reserven usw. pflegt ihnen meist vollständig überflüssig zu erscheinen, und die allgemeinsten volkswirtschaftlichen Grundsätze werden nach dieser Richtung hin meist geradezu mit einem Saltomortale genommen. Auch die ruhigsten und verständigsten Aufklärungen der Verwaltung sind gegenüber den Führern dieser Bestrebungen, die in den Kreisen der Mitglieder leider meist nur ein allzu geneigtes Ohr finden, vollständig machtlos, sodaß eine weitere Stärkung der Genossenschaft, wenn überhaupt, so jedenfalls nur unter den größten Schwierigkeiten zu erlangen ist. Daraus folgt weiter, daß sich, sowie nur irgendwie einmal ungünstige Zeiten oder sogar Verluste kommen, in deren Verfolg unter Umständen vielleicht auf die Geschäftsanteile oder bilanzmäßig gar auf die Haft-

summen zurückgegriffen werden müßte, in der Genossenschaft eine außerordentliche Unruhe zu zeigen beginnt: Guthaben werden zurückgezogen, viele Mitglieder und namentlich die wohlhabendsten kündigen, um möglichst bald aus ihrer Haftverpflichtung herauszukommen, und die Verwaltung wird, mag sie auch noch so unschuldig sein, mit Vorwürfen überhäuft. Irgendwie bedeutende Reserven zu legen und Betriebsrücklagen zu stellen, scheint der großen unerfahrenen Menge der Genossenschaftler fast immer als etwas vollständig überflüssiges, man will, unbekümmert darüber, ob man sich mit den fundamentalsten volkswirtschaftlichen Erfahrungssätzen in Widerspruch setzt, vor allem sofortigen direkten persönlichen Nutzen haben.

Eine weitere Frage ist die, ob nun für die Mitglieder der Genossenschaft statutarisch etwa der Zwang festgelegt werden soll, ihren Bedarf von der gemeinschaftlichen Produktivgenossenschaft zu beziehen, und ob etwa für Zuwiderhandlungen Konventionalstrafen festgesetzt werden sollen; desgleichen, ob den Absatz des Produkts auch auf Nichtmitglieder und unter welchen Umständen auszudehnen beabsichtigt wird? Auch hier bedarf es nur des Hinweises auf diesen Punkt, wenn man auf den ersten Blick eine außerordentliche Menge von sehr schwer wiegenden Zukunftsereignissen voraussehen will.

Wie zum Beispiel, wenn einem Gastwirt das Bier nicht gut zu sein scheint, und er nun, sei es mehr oder minder gutwillig oder böswillig, glaubt, daß er mit diesem Bier sein Geschäft nicht betreiben kann? Schon diese Perspektive eröffnet eine Aussicht auf Prozesse, die nichts weniger als erfreulich ist, und diese Prozesse werden nicht nur kostspielig sein, sondern mit allen Mitteln geführt werden, die überhaupt nur denkbar sind. Denn auch Skrupellosigkeit ist in dieser Beziehung ein nur allzu oft angewandtes Prinzip — es wird hier nicht selten geradezu nach dem Grundsatz gehandelt: Der Zweck heiligt die Mittel, wie dieser Satz überhaupt vielfach bei genossenschaftlichen Agitationen zur Quasimagime genommen wird.

Auf das engste verwandt mit dieser Frage ist ferner die der Konkurrenz der Brauereien, die durch den gemeinschaftlichen Zusammenschluß haben matt gesetzt werden sollen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß hier ein Krieg bis auf das Messer entstehen wird, bei dem es voraussichtlich ebenfalls irgendwelche Bedenken über die anzuwendenden Mittel kaum geben dürfte. Denn es wird von hüben und drüben nicht nur um Millionen, sondern sogar um die Existenz gekämpft. Vor allen Dingen werden — und das ist, wenn es auch gewiß nicht schön ist, so aber menschlich begreiflich — die außerhalb stehenden und durch die Genossenschaft geschädigten Brauereien Zwietracht in den Kreisen der Genossen zu säen suchen. Es werden sich ebenso natürlich innerhalb der Genossen besondre Kreise und Cliques bilden, denen die Kriegsfackel in die eignen Kreise der Genossenschaftler selbst zu werfen eine Kleinigkeit sein wird. Damit ist aber alsdann ebenfalls der Anfang vom Ende gegeben.

Hand in Hand hiermit geht weiter die Frage, ob man denn nicht etwa durch Zwangsmaßregeln einer solchen Zerstückung von vornherein entgegen-

treten könne, indem man die Mitglieder gleichsam unlösbar mit der Genossenschaft verbindet. Auch diese Frage ist zu verneinen. Abgesehen davon, daß dem sehr gewichtige ethische Bedenken entgegenstehen würden, sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts irgendwelche Erschwerungen des Austritts aus der Genossenschaft vollständig undurchführbar: das höchste, was sich nach dieser Richtung hin erreichen ließe, wäre, daß eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt würde. Ob diese aber, auch wenn sie genügend wäre, eine Billigung der Mitglieder bei der Festsetzung des Statuts fände, dürfte schon ebenfalls zweifelhaft sein. Es kann außerdem keinem Zweifel unterliegen, daß sobald nur erst Meinungsverschiedenheiten entstehen, die Kündigungen der Mitgliedschaft nicht auf sich warten lassen werden, jeder will alsdann so schnell wie möglich aus der Genossenschaft heraus, und um ein bekanntes Bild zu gebrauchen — den letzten beißen alsdann die Hunde. In dieser Beziehung ist nämlich folgendes zu beachten. Es würde sich bei der Errichtung und der Erwerbung von Genossenschaftsbrauereien ja selbstverständlich um die Investierung, d. h. die Immobilisierung sehr bedeutender Mittel handeln, weil ja eben wirtschaftliche Gebilde geschaffen werden sollen, die ihrer eigensten Natur nach auf die Dauer und auf dauernden Betrieb berechnet sind und nur so berechnet sein können. Andererseits aber kann, wie soeben ausgeführt worden ist, kein Mitglied auf länger als höchstens zwei Jahre gebunden werden. Muß nun aber, wie dies unter Umständen sehr leicht möglich ist, die Genossenschaft wegen mangelnden Absatzes usw. ihren Betrieb einschränken oder sogar einstellen, so sind die erworbenen Einrichtungen kaum viel mehr wert als altes Eisen oder ein leer stehendes Gebäude, und die Mitglieder, die bei der schließlichen Liquidation noch in der Genossenschaft mitverhaftet sind, werden bis zum letzten Tropfen der übernommenen Haftsummen ausgepreßt werden.

Allermindestens würden also alle diese Fragen einer sehr eingehenden Prüfung unter juristischen und genossenschaftlichen Erfahrungsgrundsätzen bedürfen, ehe etwa die Leiter der Bewegung daran gingen, ihre Berufsgenossen zur Gründung solcher Genossenschaften aufzufordern. Allerhöchstens könnte zweckmäßigerweise nur die auf längere Zeit zu erfolgende Pachtung geeigneter Brauereien in Betracht kommen; von einem Erwerbe zum Eigentum für eigne Rechnung der Genossenschaft muß unter allen Umständen auf das entschiedenste abgeraten werden. Grundsätzlich wird vielmehr auch hier zu beachten sein, daß große Erzeugungsanstalten von der Art der Konsumartikel, wie sie das Bier ist, das einer hohen Konkurrenz in bezug auf das Angebot und die Produktion ausgesetzt ist, überhaupt niemals auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet werden sollten und auch nicht errichtet werden können, ohne daß über kurz oder lang ebenso große und schließlich meist kaum zu überwältigende Schwierigkeiten entstehen könnten oder müßten. Der Hauptgrund hierfür liegt, wie oben schon, wenn auch nur in der allergrößten Kürze, dargelegt worden ist, darin, daß die eigentliche Unterlage für das Unternehmen natürlich das materielle Fundament — das Kapital — sein muß,

und zwar in einer solchen Form, daß es nicht etwa in der kürzesten Frist aus dem Unternehmen herausgezogen oder ihm entzogen werden kann. Deshalb würde sich auch, wenn dem Gedanken überhaupt näher getreten werden sollte, nur eine doppelte Möglichkeit dafür eröffnen: entweder, sofern tatsächlich solche Genossenschaften gegründet werden sollten, dürften nur Brauereien gepachtet werden können, um darin einen Betrieb für genossenschaftliche Rechnung zu eröffnen und auf diese Weise die Investierung von Kapitalien für eigne Rechnung auf das geringste Maß zu beschränken, oder aber, falls eben eine Assoziation tatsächlich für eigne Rechnung einen Brauereibetrieb einrichten will, der den Interessenten des Gastwirtsgewerbes zur Verfügung stehn soll, so könnte hier nur die Aktienform in Frage kommen. Denn es ist eine wirtschaftlich zweifellose Erfahrung, daß, sobald ein wirklich größeres wirtschaftliches Produktivunternehmen gewisse Grenzen überschreitet, die Form der Genossenschaft im engeren Sinne über kurz oder lang versagt, und zwar gerade deshalb, weil die Genossenschaft mehr oder minder eben einem Taubenhause gleicht, aus dem die Mitglieder ziemlich ungehindert entfliegen können. Die Grenze zu finden, wo das genossenschaftliche Prinzip aufhört anwendbar zu sein, und wo eine andre kapitalistische Wirtschaftsform notwendig erscheint, ist Sache des nationalökonomischen Feingefühls, mit dem die Leiter des Unternehmens dessen Puls fühlen; allgemeine zahlen- und rechnungsmäßige Normen lassen sich nach dieser Richtung hin nicht aufstellen.

Die vorstehenden Ausführungen, die auf das knappste Maß beschränkt worden sind und nur die allerwichtigsten Punkte in gedrängtester Kürze skizzieren wollen, sollen nach keiner Richtung hin in den wirtschaftlichen Kampf irgendwie eingreifen, der jetzt in den weitesten Kreisen des Deutschen Reiches zwischen den Brauereien und den Distributeuren von deren Produkten entstanden ist. Es ist auf das peinlichste vermieden worden, etwa Partei zu ergreifen. Sie sollen einzig und allein nur dazu dienen, die Leiter auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die unter Umständen entstehen müssen, wenn sich die Kreise, denen der Vertrieb des Bieres obliegt, bei dessen Erzeugung auf eigne Füße stellen wollen.

Die Warnung zur höchsten Vorsicht erscheint aber deshalb auf alle Fälle gerechtfertigt, weil es ebenso eine nur zu vielfach gemachte Erfahrung ist, daß bei solchen übereilt und ohne genügende juristische und volkswirtschaftliche Kenntnis ins Leben gerufenen Unternehmen nicht nur gewaltige — in Millionen gehende — Summen verloren und viele Existenzen geradezu gefährdet werden können, sondern daß sehr häufig damit auch moralische und ethische Gefahren verknüpft sind, die zuweilen zu noch schlimmerm führen als nur zu pekuniären Verlusten.

